



Anträge zur Änderung der Satzung

ANTRAG 1

Antragsteller: Vorstand & Präsidium des Niedersächsischer Basketballverband e.V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 3 Mitgliedschaft der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(2) Die Mitgliedschaft ist mittels **schriftlichen** Aufnahmeantrag beim NBV zu beantragen. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit der **örtlich** zuständigen Region über den Aufnahmeantrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, entscheidet das Präsidium endgültig.

Neue Fassung:

(2) Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantrag **in Textform** beim NBV zu beantragen. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Region über den Aufnahmeantrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, entscheidet das Präsidium endgültig.

Begründung:

Die Änderung der Formulierung von „Schriftform“ zu „Textform“ basiert auf den § 126 ff. Die Aufnahmeantrag ist seit 2023 ein beschreibbares, digitales PDF-Dokument. Die Zulieferung von benötigten Dokumenten finden in digitaler Form statt. Daher ist „Schriftform“ nicht mehr zutreffend.

Die Streichung des Wortes „örtlich“ ist rein redaktionell, da die Regionen bereits eine örtlich-räumliche Zuordnung sind.

ANTRAG 2

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e.V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 7 Verbandstag, Abs. (2) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(2) Der ordentliche Verbandstag findet **jährlich**, möglichst zur Mitte des Kalenderjahres, regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Darüber hinaus können Beschlüsse außerhalb des Verbandstages in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen an den Verband zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Diese Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Mitglieder voraus.

Neue Fassung:

(2) Der ordentliche Verbandstag findet **mindestens alle zwei Jahre**, möglichst zur Mitte eines Kalenderjahres, regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Darüber hinaus können Beschlüsse außerhalb des Verbandstages in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen an den Verband zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Diese Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Mitglieder voraus.

Begründung:

Die Änderung des § 7 Abs. (2) soll die Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) in einem Abstand von zwei Jahren ermöglichen. Die Änderung ist so formuliert, dass eine MV weiterhin auch jährlich durchführbar wäre. Damit soll der Terminkalender für alle entzerrt werden und den Einsatz personeller und monetärer Ressourcen reduzieren, die für die Durchführung der MV notwendig sind.

Die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages, Absatz § 7 Abs. (3), bleibt von der Änderung unberührt.

ANTRAG 3

Antragsteller: Vorstand & Präsidium des Niedersächsischer Basketballverband e.V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 8 Zuständigkeit des Verbandstages der Satzung wie folgt zu ändern und den folgenden Abs. (3) neu einzufügen:

(3) Antragsberechtigt zum Verbandstag des NBV sind die Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand, die Gliederungen und die NBV-Jugend.

Der bisherige Abs. (3) wird zum neuen Abs. (4).

Begründung:

Hiermit soll klargestellt werden, welche Organe des NBV berechtigt sind Anträge an den Verbandstag zu stellen. Das ist bisher auf die Mitgliedsvereine und den Vorstand beschränkt gewesen. Bisher war dies lediglich in der Geschäftsordnung geregelt.

ANTRAG 4

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(1) Das Stimmrecht beim Verbandstag übt ein voll geschäftsfähiger Vertreter des Mitgliedsvereins aus.

Neue Fassung:

(1) Das Stimmrecht beim Verbandstag übt ein gesetzlicher Vertreter (§ 26 BGB) des Mitgliedsvereins, oder eine, vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte, voll geschäftsfähige Person aus.

Begründung:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Schärfung. Der § 11 Abs. 1 führte immer wieder zu Nachfragen und erforderte Erläuterungen.

ANTRAG 5

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 11 Wählbarkeit und Stimmrecht der Satzung um den folgenden Absatz zu ergänzen:

(5) Wählbar für den Vorstand und das Präsidium sind nur voll geschäftsfähige Personen. Auch nicht auf dem Verbandstag persönlich anwesende Personen können gewählt werden, wenn diese jeweils vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Wahl mündlich zu Protokoll des Verbandstages oder in Textform mitgeteilt haben und nach erfolgter Wahl die Wahl binnen 2 Wochen zu Protokoll des Verbandstages oder in Textform bestätigen.

Begründung:

Der Absatz bestätigt eine in der Vergangenheit auch bereits auf dem Verbandstag gelebte und im Ehrenamt und Vereinsrecht nicht unübliche Praxis. Stimmberechtigt im Präsidium sollten nur voll geschäftsfähige Personen sein (siehe Problematik nach dem letzten Verbandstag, als kein Vorstand existierte und das Präsidium quasi den BGB-Vorstand vorübergehend ersetzte). Die Formulierung "zu Protokoll des Verbandstages" soll die Möglichkeit schaffen, dass ein zur Wahl stehender Kandidat während des laufenden Verbandstages online oder telefonisch Bereitschaft und Wahlannahme signalisiert.

ANTRAG 6

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 12 Präsidium der Satzung um den folgenden Absatz zu ergänzen:

(6) Sollte die Teilnahme der Vertretung gemäß Abs. 2, Ziffern b. und d. nicht möglich sein, haben die jeweils vorsitzenden Personen das Recht ihre Stellvertretung zur Präsidiumssitzung zu entsenden. Die Stellvertretenden bleiben ohne Stimme.

Begründung:

Die Möglichkeit der Vertretung eines Vorsitz von Region oder NBV-Jugend wurde bisher nicht geregelt. Der zusätzliche Abs. 6 soll dies zukünftig regeln, sodass die Regionen als auch die NBV-Jugend regelmäßig und verlässlich in Präsidiumssitzungen vertreten sind, sollten die Vorsitzenden verhindert seien. Die Vertretungen bleiben ohne Stimme, weil die Zusammensetzung des Präsidiums durch Abs. 2 genau beschrieben ist und die Stimme nicht übertragbar ist.

Zudem kann durch die fehlende Stimme der Vertretung auch eine noch nicht geschäftsfähige Person, die dem Regionsvorstandes angehört, als Vertretung zu einer Präsidiumssitzung.

ANTRAG 7

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 13 Vorstand, Abs. (3) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(3) Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des NBV oder der Gliederungen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Personalunion mit anderen nach dieser Satzung vorgesehenen Ämtern und Funktionen ist ausgeschlossen.

Neue Fassung:

(3) Neben dem Geschäftsführer dürfen keine weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter des NBV dem Vorstand angehören. Personalunion mit anderen nach §§ 16 und 20 dieser Satzung vorgesehenen Ämtern ist ausgeschlossen.

Begründung:

Absatz (1) des § 13 Vorstand beschreibt bereits ausführlich die Zusammensetzung des Vorstands. Der erste Satz von Abs. (3) wiederholt die Zugehörigkeit der Geschäftsführung zum Vorstand. Die Streichung soll der Geschäftsführung zudem bewusst eine Stimme im Vorstand geben.

Die Streichung „oder der Gliederungen“ ist redaktionelle Änderung, weil es eine Doppelung ist. Die unselbständigen Regionen können keine Anstellungen vornehmen. Arbeitgeber kann nur der NBV sein.

Die weiteren Änderungen schärfen die Regelung zur Vermeidung von Doppelämtern und konkretisiert des bisherig sehr weit fassende Version.

ANTRAG 8

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 13 Vorstand Abs. (8) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.** (...)

Neue Fassung:

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner **amtierenden** Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (...)

Begründung:

Die Ergänzung „amtierend“ schärft die Handlungsfähigkeit des Vorstands bei Abstimmungen, sollten Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden. Diese Formulierung findet sich bereits in Abs. 8 an späterer Stelle wieder und wäre eine Vervollständigung an dieser Stelle.

Die Streichung des letzten Satzes von Abs. 8 beruht zum einen auf den positiven Beschluss von Antrag 4. Wenn der Vorstand aus 5 stimmberechtigten Personen besteht, ist eine einfache Mehrheit gegeben. Zu dem soll damit auch das „Teamverständnis“ des Vorstands gestärkt werden. Alles andere regelt der vorangehende Satz. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

ANTRAG 9

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 12 Präsidium Abs. (1) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a. Den vier Vorstandsmitgliedern
 - b. Den Vorsitzenden der Regionen
 - c. Den vier Beisitzern
 - d. Dem Geschäftsführer (kooptiert und beratend)

Neue Fassung:

- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a. Den Vorstandsmitgliedern
 - b. Den Vorsitzenden der Regionen
 - c. Den vier Beisitzern
 - d. Dem Vorsitz der NBV-Jugend

Begründung:

Die Änderungen von (a.) ist eine Vereinfachung, da an dieser Stelle die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht notwendig ist. Die Zusammensetzung des Vorstands ist in § 13, Abs. 1 ausführlich beschrieben. Sollte es dort einmal zu Änderungen kommen, bleibt § 12 von einer erneuten Änderung unberührt.

Die Streichung von dem bisherigen Ordnungspunkt (d.) ergibt sich aus § 13 Abs. 1, der die Zusammensetzung vom Vorstand regelt. Voraussetzung ist die Annahme von Antrags 3.

Die NBV-Jugend und deren Jugendordnung sieht einen ständigen Platz im Präsidium mit Stimme vor. Der § 12, Abs. 2 blieb diese Anpassung bisher schuldig und soll mit diesem Antrag nachgeholt werden.

ANTRAG 10

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 15 Regionstag Abs. (5) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(5) Der Regionstag findet **jährlich statt**. Die Termine für die Regionstage werden von den Regionsvorständen in Abstimmung mit dem NBV-Präsidium festgelegt.

Neue Fassung:

(5) Der Regionstag findet **mindestens alle zwei Jahre statt**. Die Termine für die Regionstage werden von den Regionsvorständen in Abstimmung mit dem NBV-Präsidium festgelegt.

Begründung:

Diese Änderung bezieht sich folgerichtig auf Antrag 2. Die Möglichkeit der jährlichen Durchführung eines Regionstages ist weiterhin gegeben.

ANTRAG 11

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 15 Regionstag Abs. (5) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(6) Einladung, Antragstellung, Beschlussfassung und Wahlen richten sich nach den Vorschriften des NBV-Verbandstages.

Neue Fassung:

(6) Einladung, Antragstellung, Beschlussfassung und Wahlen richten sich nach den Vorschriften des NBV-Verbandstages. **Wählbar zum Regionsvorsitzenden sind nur voll geschäftsfähige Personen.**

Begründung:

Der regelmäßige Vertreter des Regionstages im Präsidium des NBV sollte eigenverantwortlich und wirksam seine Stimme ausüben können. Um die Beteiligung von Jugendlichen in Ehrenämtern zu ermöglichen, sollte für die übrigen Positionen im Regionsvorstand die Möglichkeit bestehen, dass sie auch von nicht voll geschäftsfähigen Personen bekleidet werden können. Über deren Eignung für die Position entscheidet dann der Regionstag.

ANTRAG 12

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 16 Regionsvorstand, Abs. (1) und (2) der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

- (1) Der Regionsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Kassenwart,
 - c. dem Sportwart,
- (2) Der Regionsvorstand wird vom Regionstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Neue Fassung:

- (1) Der Regionsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Regionsvorsitzenden,
 - b. zwei weiteren Regionsvorstandsmitgliedern,
- (2) Der Regionsvorstand wird vom Regionstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Regionsvorstand weitere Personen berufen.

Begründung:

Auf der Klausurtagung des Präsidiums, im April 2022, wurde die Zusammensetzung des Regionsvorstandes überarbeitet. Der Regionsvorstand soll nun aus drei gewählten Personen bestehen, einem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Regionsvorstand ein erweitertes Team engagierter Personen zusammenstellen und die Aufgaben ehrenamtsfreundlich verteilen. Dabei ist immer die Aufgabe der Sportwartin, des Sportwarts zu berücksichtigen.

Die Klausurtagung ergab auch, dass die Position der Kassenwart:innen entfällt. 2023 wurde eine entsprechende Änderung der Finanzordnung verabschiedet, die nun einen Haushaltsausschuss vorsieht. Dieser hat am 8. August 2024 das erste Mal getagt.



Antrag zur Änderung des Mitgliedsbeitrags

ANTRAG 13

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge (Verbandsabgabe) wie folgt beschließen:

1. Die Verbandsabgabe wird zum 01.01.2025 um 10 % angehoben.
2. Die Verbandsabgabe wird zum 01.01.2026 nochmals um 10 % auf der Basis von 2024 angehoben.
3. Das Präsidium wird ermächtigt die zweite Erhöhung zum 01.01.2026 zu reduzieren oder ganz auszusetzen, sofern die dann vorliegende Finanzlage dies zulässt.

Anzahl der Teilnehmerausweise	Aktueller Sockelbetrag	Sockelbetrag ab 01.01.2025	Sockelbetrag ab 01.01.2026
0	100,00 €	110,00 €	120,00 €
1-15	200,00 €	220,00 €	240,00 €
16-30	260,00 €	286,00 €	312,00 €
31-45	340,00 €	374,00 €	408,00 €
46-60	370,00 €	407,00 €	444,00 €
61-80	400,00 €	440,00 €	480,00 €
81-100	430,00 €	473,00 €	516,00 €
101-120	460,00 €	506,00 €	552,00 €
121-150	490,00 €	539,00 €	588,00 €
Ab 151	520,00 €	572,00 €	624,00 €

Teilnehmerausweise	Aktueller Beitrag pro Kopf	Beitrag ab 01.01.2025	Beitrag ab 01.01.2026
Senioren	20,00 €	22,00 €	24,00 €
Junioren	9,00 €	9,90 €	10,80 €

Begründung:

Das Jahr 2023 konnte mit einem leicht positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Der vom Präsidium für 2024 beschlossenen vorläufige Wirtschaftsplan schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Rücklagen erscheint dieses Vorgehen verantwortbar.

Ab 2025 ist durch Tarifsteigerungen und Inflation mit weiteren Ausgabesteigerungen zu rechnen. Um weiterhin zumindest ausgeglichene Wirtschaftspläne vorlegen zu können, ist daher eine Erhöhung der Einnahmeseite unumgänglich, wenn es nicht zu Leistungseinschränkungen durch den Verband kommen soll.

Eine Erhöhung der Verbandsabgabe um 10 % führt auf der Einnahmeseite insgesamt zu einer Verbesserung um 3 – 3,5 %, da die Verbandsabgabe lediglich knapp 35 % der Einnahmen des Verbandes ausmacht.

Da die übrigen wesentlichen Einnahmepositionen, Zuschüsse, Meldegelder, Strafen und Teilnehmerbeiträge nur bedingt planbar bzw. beeinflussbar sind, erscheint eine Erhöhung der Verbandsabgabe aus Sicht des Vorstands erforderlich, um einen festen Einnahmesockel für die zukünftige Planung abzusichern.

Die vorgeschlagene Erhöhung unterstellt einen gleichbleibenden Leistungsumfang des NBV in den verschiedenen Ressorts. Soll eine Erweiterung des Leistungsumfangs angestrebt werden, muss deren Finanzierbarkeit kritisch hinterfragt werden.

Die weitere Gewinnung von Partnern und Sponsoren sowie die konsequente Einwerbung von Fördergeldern ist weiterhin Voraussetzung für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung des NBV.

Sollte die Erhöhung der Verbandsabgabe für die nächsten zwei Jahre nicht ausreichen, um alle Kostensteigerungen aufzufangen, bleibt bis zum nächsten Verbandstag noch die Möglichkeit über die Anpassung von Meldegeldern und Teilnehmerbeiträgen die Einnahmesituation zu verbessern.

Sollte sich wiederum herausstellen, dass die wirtschaftliche Lage des NBV es zulässt, die zweite Stufe der Erhöhung der Verbandsabgabe zum 01.01.2026 zu reduzieren oder ganz auszusetzen, soll das Präsidium dazu in die Lage gebracht werden.

Mit der Anhebung in zwei Schritten soll ein Ausgleich zwischen den Interessen des Verbandes und der Belastung der Vereine geschaffen werden, da der nächste ordentliche Verbandstag erst wieder im Jahr 2026 vorgesehen ist und bis dahin für Vereine und Verband Planungssicherheit geschaffen werden soll.



Antrag zur Neufassung der Geschäftsordnung

Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung

Alte Fassung

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Geschäftsordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 11.09.2021 in Rethmar beschlossen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

Die Geschäftsordnung (NBV-GO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des NBV sowie seiner Organe und Gremien in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Ordnungen.

II. Verbandstag

§ 2 Leitung

Der Verbandstag wird vom **Präsidenten** geleitet. Auf **seinen** Antrag kann der Verbandstag eine andere Person zur Versammlungsleitung bestimmen.

Neue Fassung

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Geschäftsordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 11.09.2021 in Rethmar beschlossen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

Die Geschäftsordnung (NBV-GO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des NBV sowie seiner Organe und Gremien in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Ordnungen.

II. Verbandstag

§ 2 Leitung

Der Verbandstag wird von **einem Vorstandsmitglied (BGB § 26)** geleitet. Auf Antrag **des Vorstandes** kann der Verbandstag eine andere Person zur Versammlungsleitung **bestimmen**.

ERLÄUTERUNG: Die Änderungen beruhen auf vorangegangene Änderungen in der Satzung. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Verbandstag auch von einem Vizepräsident geleitet werden kann.

§ 3 Stimmberechtigung

(1) Die Stimmberechtigung regelt § 11 der Satzung

§ 3 Stimmberechtigung

1) Die Stimmberechtigung regelt § 11 der Satzung

(2) Alle Vereinsvertreter sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst folgende Punkte:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
- b. Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorgegangenen Verbandstages,
- c. die nach der Satzung dem Verbandstag obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls entsprechende Anträge vorliegen,
- d. Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag,
- e. Verschiedenes.

(2) Die Tagesordnung wird in dieser oder seiner vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.

(3) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschließt.

ERLÄUTERUNG: Der neue § 5 war dieser GO vorher der § 12 Vorstand/ Präsidium. Inhaltlich bezieht er sich aber auf den Verbandstag. Deshalb wird er hier eingesetzt. Die Nachfolgenden §§ sind entsprechend neu nummeriert.

§ 5 Redeordnung

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller und hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(2) Alle Vereinsvertreter sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst folgende Punkte:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
- b. Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorgegangenen Verbandstages,
- c. die nach der Satzung dem Verbandstag obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls entsprechende Anträge vorliegen,
- d. Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag,
- e. Verschiedenes.

(2) Die Tagesordnung wird in dieser oder seiner vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.

(3) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschließt.

§ 5 Berichterstattung

Jedes Vorstandsmitglied sowie die vom Vorstand eingesetzten Ressortleiter haben für den Verbandstag einen Tätigkeitsbericht in Textform zu erstellen. Die Berichte sind den Vereinen rechtzeitig vor dem Verbandstag zuzusenden und in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

§ 6 Redeordnung

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller und hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Die Versammlungsleitung darf jederzeit das Wort

Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vizepräsidenten oder einen anderen Funktionsträger Stellung nehmen lassen.

(2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

ergreifen oder durch einen anderen Funktionsträger Stellung nehmen lassen.

(2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

ERLÄUTERUNG: Anpassung im Rahmen der Änderungen in der Satzung und der vorangegangenen Änderung in § 2 Leitung in dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge

- a. auf Schluss der Debatte
- b. auf sofortige Abstimmung
- c. auf Nichtbefassung
- d. auf Vertagung oder
- e. auf Begrenzung der Redezeit

Sie stehen nur Vereinsvertretern zu, die noch zur Sache gesprochen haben.

(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksichtnahme auf die Rednerliste erteilt werden.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Antragsteller deutlich als solche kenntlich zu machen, z.B. durch das Erheben beider Arme oder durch entsprechenden Zuruf.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge

- a. auf Nichtbefassung
- b. auf Begrenzung der Redezeit
- c. auf Vertagung und Schluss der Debatte
- d. auf sofortige Abstimmung

(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksichtnahme auf die Rednerliste erteilt werden.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Antragsteller deutlich als solche kenntlich zu machen, z.B. durch das Erheben beider Arme oder durch entsprechenden Zuruf.

ERLÄUTERUNG: Die bisherige Reihenfolge a) bis d) befand sich in falscher Reihenfolge. Mit der Änderung wird sie neu sortiert.

Durch die Streichung des Satzes „Sie stehen nur Vereinsvertretern zu, die noch zur Sache gesprochen haben.“, soll jedem Vereinsvertreter die Anwendung ermöglicht werden.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von allen Mitgliedern sowie den Gliederungen und Organen des NBV eingebracht werden.
- (2) Anträge zum Verbandstag müssen binnen drei Wochen nach der Einberufung bei der Geschäftsstelle des NBV eingehen. Sie sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen und zu begründen. Im Einzelfall kann mit der Einladung ein anderer Empfänger benannt werden.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung
- (4) Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderung des Inhalts oder des Wortlautes der eingebrachten Anträge (Änderungsanträge) können vor oder während der Beratung gestellt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen sind als Dringlichkeitsanträge nur zulassen, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entschei-

ERLÄUTERUNG: Der § 7 der GO wird ersatzlos gestrichen.

Abs. (1) soll zukünftig über die Satzung geregelt und wurde im Antrag dazu (s.o.) um die NBV-Jugend erweitert.

Die weiteren Absätze sind bereits in der Satzung unter § 8 Zuständigkeit des Verbandstages, Abs. 3 geregelt.

Mit der Streichung wird eine Fehlerquelle reduziert, weil Satzung und GO nicht mehr synchronisiert werden muss.

ERLÄUTERUNG: Der § 8 der GO wird ersatzlos gestrichen.

Die Satzung regelt in § 8 Zuständigkeit des Verbandstages, Abs. 3 den Punkt Dringlichkeitsanträge.

Mit der Streichung wird eine Fehlerquelle reduziert, weil Satzung und GO nicht mehr synchronisiert werden muss.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entschei-

det der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.

(3) Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 10 Entlastung und Wahlen

(1) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Präsidenten.

2)) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

(3) Nichtanwesende sind wählbar, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 11 Protokoll

(1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom **Präsidenten**-und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag den Vereinen sowie den anderen Organen des NBV per E-Mail zuzusenden.

(2) Die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere, soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

det der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.

(3) Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 9 Entlastung und Wahlen

(1) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Präsidenten.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

(3) Nichtanwesende sind wählbar, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 10 Protokoll

(1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist von **der-Versammlungsleitung** und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag den Vereinen sowie den anderen Organen des NBV per E-Mail zuzusenden.

(2) Die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere, soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

ERLÄUTERUNG: Anpassung im Rahmen der Änderungen in der Satzung und vorangegangener Änderungen in dieser Geschäftsordnung.

§ 12 Befugnisse des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere:

§ 11 Befugnisse des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere:

- a. Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung,
- b. Wortentzug,
- c. Ausschluss von Teilnehmern usw.

III. Vorstand,-Präsidium

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt eine eigene Geschäftsordnung (GO-V), in der er u.a. die Zuständigkeiten und ergänzende Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstandes festlegt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Der Vorstand tagt in Form von Präsenzsitzungen oder Telefon- bzw. vergleichbaren Konferenzen unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel. Darüber hinaus können Abstimmungen auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden.

(5) Alle Vorstandssitzung oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind binnen 14 Tagen dem Präsidium bekannt zu geben bzw. soweit aufgrund ihrer Bedeutung erforderlich zu veröffentlichen.

§ 14 Aufgabenverteilung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokolle

(1) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom **Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen**. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- a. Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung,
- b. Wortentzug,
- c. Ausschluss von Teilnehmern usw.

III. Präsidium

ERLÄUTERUNG: Der § 13 wird ersatzlos gelöscht. Er wird bereits über den § 13 Vorstand in der Satzung geregelt. Mit der Streichung wird eine Fehlerquelle reduziert, weil Satzung und GO nicht mehr synchronisiert werden muss.

ERLÄUTERUNG: Anpassung im Rahmen der Änderungen in der Satzung und vorangegangener Änderungen in dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgabenverteilung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokolle

(1) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom **Vorstand** einberufen. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

3) Darüber hinaus können durch den Präsidenten auch Abstimmungen außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden. Für eine solche Abstimmung gilt eine Antwortfrist einer Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn niemand der Verkürzung widerspricht. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

(4) Über die Präsidiumssitzungen oder nach Absatz 3 gefasst Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit von Bedeutung sind, sind umgehend bekanntzugeben.

§ 15 Berichterstattung

Jedes Vorstandsmitglied sowie die vom Vorstand eingesetzten Ressortleiter haben für den Verbandstag einen **schriftlichen** Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Berichte sind den Vereinen rechtzeitig vor dem Verbandstag zuzusenden und in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

IV. Sonstige Gremien

§ 16 Verfahren

Für die Jugendkonferenz und den Jugendausschuss sind die Bestimmungen für den Verbandstag bzw. das Präsidium sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt ggf. die Jugendordnung.

Für alle weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen für den Verbandstag und das Präsidium entsprechend. Näheres kann in besonderen Ordnungen geregelt werden.

(4) Über die Präsidiumssitzungen oder nach Absatz 3 gefasst Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit von Bedeutung sind, sind umgehend bekanntzugeben.

ERLÄUTERUNG: Streichung des Bezugs zu § 13 Abs. 3, aufgrund dessen vorangegangener Streichung.

Streichung des § 14, Abs. 3 da auch diese Regelung in der Satzung unter § 12 Präsidium zu geregelt ist. Mit der Streichung wird eine Fehlerquelle reduziert, weil Satzung und GO nicht mehr synchronisiert werden muss.

ERLÄUTERUNG: Siehe Erläuterung weiter oben: neuer § 5 unter II Verbandstag.

Die Änderung von „schriftlich“ zu „Textform“ schließt formal nun auch die digitalen Berichtsform mit ein und entspricht der gelebten Realität.

IV. Sonstige Gremien

§ 12 Verfahren

Für die Jugendkonferenz und den Jugendausschuss sind die Bestimmungen für den Verbandstag bzw. das Präsidium sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt ggf. die Jugendordnung.

Für alle weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen für den Verbandstag und das Präsidium entsprechend. Näheres kann in besonderen Ordnungen geregelt werden.

Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem zuständigen Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung zu erklären. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Liegen Einsprüche vor, wird über diese und über die Genehmigung des Protokolls insgesamt in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums entschieden. Der Vorstand kann für seinen Bereich eigene Regelungen treffen.

Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem zuständigen Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung zu erklären. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Liegen Einsprüche vor, wird über diese und über die Genehmigung des Protokolls insgesamt in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums entschieden. Der Vorstand kann für seinen Bereich eigene Regelungen treffen.

ERLÄUTERUNG: Die folgenden Änderungen basieren auf der vorangegangenen Änderungen hinsichtlich der bisherigen Rolle des Präsidenten und Vorstand als gesamtes Organ. Darüber hinaus sollen die Formulierungen an die gelebte Realität angepasst werden. Die Abs. 9 und 11 sollen gestrichen werden, weil sie sich in vorherigen Abs. in anderen Wortlauten wiederfinden. Eine entsprechende neue Nummerierung der Absätze ist zu berücksichtigen.

V. Geschäftsführung

§ 17 Geschäftsstelle, hauptamtliche Mitarbeiter

(1) **Das Präsidium kann** eine Geschäftsstelle **einrichten**, die unter Verantwortung des Vorstands Aufgaben im Rahmen der Verbandsarbeit erledigt. Über die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet das Präsidium, über die personelle Besetzung der Vorstand.

(2) Der **Präsident** ist der **(oberste)** Vorgesetzte über sämtliche hauptamtliche Mitarbeiter des NBV. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus, **die er auch auf andere NBV-Mitarbeiter delegieren kann.**

(3) Der Vorstand des NBV kann einen Geschäftsführer auf Grundlage eines Dienstvertrages anstellen. **Der Geschäftsführer ist gemäß Satzung des NBV Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.** Eine Stellenbeschreibung und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind im Dienstvertrag (ggf. als Anlage) zu benennen.

(4) Der Geschäftsführer führt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und leitet diese.

V. Geschäftsführung

§ 13 Geschäftsstelle, hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Der NBV hat eine Geschäftsstelle, die unter Verantwortung des Vorstands Aufgaben im Rahmen der Verbandsarbeit erledigt. Über die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet das Präsidium, über die personelle Besetzung der Vorstand.

(2) Der **Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und** ist der Vorgesetzte sämtlicher hauptamtlicher Mitarbeiter des NBV. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. **Personalentscheidungen trifft der Vorstand.**

(3) Der Vorstand des NBV kann einen Geschäftsführer auf Grundlage eines Dienstvertrages anstellen. Eine Stellenbeschreibung und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind im Dienstvertrag (ggf. als Anlage) zu benennen.

(4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des NBV auftragsgemäß nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung des NBV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des NBV auftragsgemäß nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung des NBV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, **sofern der Vorstand diese nicht selbst führt.**

(6) Der Geschäftsführer setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.

(7) Der Geschäftsführer berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des NBV sowie der strategischen Ziele aktiv mit.

(8) Der Geschäftsführer hat, den vom Vorstand erteilten, geschäftsleitenden Weisungen zu folgen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

(9) Die Personalverantwortung für die Mitarbeitenden des NBV tragen die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, vertreten durch den Präsidenten des NBV.

(10) Operativ delegieren sie diesen Bereich an den Geschäftsführer, der Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des NBV ist.–Der Geschäftsführer ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. **Unbefristete Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.**

(11) Der Geschäftsführer verantwortet das Personalentwicklungskonzept des NBV und führt jährliche Zielgespräche mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Über wichtige Entwicklungen im Personalmanagement berichtet der Geschäftsführer dem Vorstand.

(12) Die Verantwortung für das Finanzmanagement des NBV liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist darin beschränkt durch die Vorgaben des durch den Verbandstag beschlossenen Haushalts sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite.

(5) Der Geschäftsführer setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.

(6) Der Geschäftsführer berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des NBV sowie der strategischen Ziele aktiv mit.

(7) Der Geschäftsführer hat, den vom Vorstand erteilten, geschäftsleitenden Weisungen zu folgen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

(8) Der Geschäftsführer ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich.

(9) Die Verantwortung für das Finanzmanagement des NBV liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist darin beschränkt durch die Vorgaben des durch den Verbandstag beschlossenen Haushalts sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite.

(10) In diesem Rahmen handelt der Geschäftsführer eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet zu Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Revisoren jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.

(11) Dem Geschäftsführer obliegt die Buchführung des NBV. Er bereitet die Jahresabschlüsse vor und überwacht die Einhaltung des Budgets.

(12) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der festgelegten Jahresziele verantwortlich für die Einwerbung von Finanzmitteln. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Entwicklungen auf diesem Gebiet.

(13) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung und ehrenamtliche Projektarbeit. Einzelne Aufgaben des Mitglieder-Managements kann der Geschäftsführer an

(13) In diesem Rahmen handelt der Geschäftsführer eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet zu Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Revisoren jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.

(14) Dem Geschäftsführer obliegt die Buchführung des NBV. Er bereitet die Jahresabschlüsse vor und überwacht die Einhaltung des Budgets.

(15) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der festgelegten Jahresziele verantwortlich für die Einwerbung von Finanzmitteln. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Entwicklungen auf diesem Gebiet.

(16) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung und ehrenamtliche Projektarbeit. Einzelne Aufgaben des Mitglieder-managements kann der Geschäftsführer an andere Mitarbeitende delegieren. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des NBV. Einzelne Aufgaben delegiert der Geschäftsführer an die Mitarbeiter im Rahmen der internen und externen Kommunikation.

(17) Der Geschäftsführer vertritt den NBV in Absprache mit dem Vorstand nach außen. Der Geschäftsführer führt in allen Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen. Dem Geschäftsführer obliegt in Absprache mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit die Außendarstellung des NBV in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.

(18) Der Geschäftsführer hat den Vorstand und ggf. die Gremien des NBV über alle wesentlichen Vorgänge aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Organe zu unterrichten. Der Geschäftsführer gibt in den Vorstandssitzungen einen Bericht über den Stand der Geschäfte, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits

andere Mitarbeitende delegieren. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des NBV. Einzelne Aufgaben delegiert der Geschäftsführer an die Mitarbeiter im Rahmen der internen und externen Kommunikation.

(14) Der Geschäftsführer vertritt den NBV in Absprache mit dem Vorstand nach außen. Der Geschäftsführer führt in allen Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen. Dem Geschäftsführer obliegt in Absprache mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit die Außendarstellung des NBV in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.

(15) Der Geschäftsführer hat den Vorstand und ggf. die Gremien des NBV über alle wesentlichen Vorgänge aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Organe zu unterrichten. Der Geschäftsführer gibt in den Vorstandssitzungen einen Bericht über den Stand der Geschäfte, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

(16) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und die weiteren Gremien des NBV durch Zuarbeit und Beratung. Er trägt aktiv zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands und sonstigen gewählten Vertretern des NBV bei und ermöglicht es den Ehrenamtlichen, sich im Rahmen ihres beschränkten Zeitbudgets auf ihre wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.

(17) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen der NBV-Organe. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Beschlussvorlagen. Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten

eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

(19) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und die weiteren Gremien des NBV durch Zuarbeit und Beratung. Er trägt aktiv zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands und sonstigen gewählten Vertretern des NBV bei und ermöglicht es den Ehrenamtlichen, sich im Rahmen ihres beschränkten Zeitbudgets auf ihre wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.

(20) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen der NBV-Organen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Beschlussvorlagen. Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.

(21) Die Verantwortung für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Kooperations- und Eigenprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei laufenden Projekten liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann die Fachaufsicht an andere Mitarbeitende übertragen.

§ 18 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Geschäftsführer holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten strategischen Grundlinie abweichen.

(2) Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:

- a. Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
- b. grundlegende Änderungen in der Organisation des NBV und seiner Gremien;

lierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.

(18) Die Verantwortung für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Kooperations- und Eigenprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei laufenden Projekten liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann die Fachaufsicht an andere Mitarbeitende übertragen.

§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Geschäftsführer holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten strategischen Grundlinie abweichen.

(2) Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:

- a. Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
- b. grundlegende Änderungen in der Organisation des NBV und seiner Gremien;

- c. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
- d. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften;
- e. Abschluss und Aufhebung unbefristeter Dienstverhältnisse;
- f. Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des NBV verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
- g. Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
- h. sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die zuständigen Organe für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Der Geschäftsführer hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.

§ 19 Besonderer Vertreter

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer ein Besonderer Vertreter des NBV im Sinne des § 30 BGB.

(2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung beschränkt.

(3) Der Geschäftsführer ist im Rahmen des verabschiedeten Haushalts sowie der Jahresziele allein zeichnungsberechtigt.

Für Geschäfte, die einer Zustimmung des Vorstands bedürfen, bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB. Alternativ zur Mitzeichnung kann die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB in Textform eingeholt werden.

- c. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
- d. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften;
- e. Abschluss und Aufhebung unbefristeter Dienstverhältnisse;
- f. Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des NBV verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
- g. Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
- h. sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die zuständigen Organe für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Der Geschäftsführer hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.

§ 15 Besonderer Vertreter

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer ein Besonderer Vertreter des NBV im Sinne des § 30 BGB.

(2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung beschränkt.

(3) Der Geschäftsführer ist im Rahmen des verabschiedeten Haushalts sowie der Jahresziele allein zeichnungsberechtigt.

Für Geschäfte, die einer Zustimmung des Vorstands bedürfen, bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB. Alternativ zur Mitzeichnung kann die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB in Textform eingeholt werden.



Anträge zur Änderung der Spielordnung

ANTRAG 14

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 1 Aufgaben und Geltungsbereich Abs. (4) der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Streichung des bisherigen Abs. (4)

~~(4) Die Regionen können ergänzende Spielordnungen für ihren Bereich verabschieden.~~

Der bisherige Abs. (5) wird zum neuen Abs. (4).

Begründung:

Die NBV-Spielordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb. Sonderregelungen für einzelne Regionen können in der Ausschreibung, die durch den Sportausschuss beraten wird, festgelegt werden. Die Öffnungsklausel hier ist überflüssig und ihre Streichung führt zu keinerlei Einschränkungen für die Gestaltungsfreiheit des Spielbetriebs. Der Sportausschuss setzt sich aus den Sportwarten der Regionen und der Ressortleitung Spielbetrieb zusammen. Direkte Beteiligung der Region ist somit gegeben.

ANTRAG 15

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 2 Veranstalter der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(1) Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und in eigener organisatorischer Verantwortung durchführt. Er kann Teilnehmerbeiträge erheben und die Ausübung des Teilnahmerechts von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Die Teilnahme an Pflichtspielen kann von der Zahlung eines in der Ausschreibung festzulegenden Meldegeldes abhängig gemacht werden.

Neue Fassung:

(1) Veranstalter aller Meisterschafts- und Pokalwettbewerbe im Verbandsgebiet ist der Niedersächsische Basketballverband e.V.

Der bisherige Abs. (1) wird zum neuen Abs. (2).

Der bisherige Abs. (2) wird zum neuen Abs. (3).

Begründung:

Der Veranstalter der Wettbewerbe für Bremen und Niedersachsen ist bisher nicht benannt. Mit der Einführung der neuen Regionalstruktur und der Integration des Bundeslandes Bremen in das Verbandsgebiet, ist es sinnvoll, dies nachzuholen und den Veranstalter zu benennen. Darüber regeln sich automatisch Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten. Die Ergänzung ändert nichts an der gelebten Praxis, sondern schafft hingegen Rechtssicherheit.

ANTRAG 16

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 3 Spielgemeinschaft der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(4b) Ein Verein kann sich nur an einer MSG beteiligen, wenn er keine Mannschaft in derselben Altersklasse (Jugend) bzw. in derselben Spielklasse (Senioren) gemeldet hat.

(5) In der Landesliga sind MSG ebenfalls zugelassen, wenn sie die unterste Spielklasse ist.

Neue Fassung:

(4b) Ein Verein kann sich nur an einer MSG beteiligen, wenn er keine Mannschaft in derselben Spielklasse (Senioren) gemeldet hat. Bei einer MSG in den Landesligen der Jugend kann der teilnehmende Verein auch Mannschaften in der Region melden. MSG-Spieler:innen sind dort nicht einsatzberechtigt.

(5) In den Landesligen sind MSG für die Jugendligen oder wenn die Landesliga unterste Spielklasse ist, zugelassen. Die MSG kann nicht an den Landesmeisterschaften der Jugend teilnehmen.

Begründung:

Es handelt sich um einen Arbeitsauftrag aus dem Verbandstag 2020. Der Sportausschuss erwartet eine Förderung einzelner Spieler und kleinerer Vereine durch die Möglichkeit am Spielbetrieb der Landesligen Jugend teilzunehmen. Damit würde sich ebenfalls die Anzahl der Sonderteilnahmeberechtigungen verringern, die Kosten für die Vereine werden gesenkt.

ANTRAG 17

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 4 Wettbewerbe des NBV der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(1) Der NBV veranstaltet jährlich u.a. folgende Wettbewerbe:

- a) Meisterschaftsspiele für Senioren- und Jugendmannschaften in Form von Rundenspielen,
- b) Pokalspiele für Seniorenmannschaften,
- c) Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren (jeweils Ü35 und Ü40),
- d) Landesmeisterschaften / Bestenspiele der Jugend

Neue Fassung:

(1) Der NBV veranstaltet jährlich u.a. folgende Wettbewerbe:

- a) Meisterschaftsspiele für Senioren- und Jugendmannschaften in Form von Rundenspielen,
- b) Pokalspiele für Seniorenmannschaften,
- c) Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren (jeweils Ü35 und Ü40),
- d) Landesmeisterschaften der Jugend
- e) NBV-Mini-Cup U8-U12

Begründung:

Anpassung an die gelebten Realitäten.

ANTRAG 18

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 7 Ausschreibung der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

- (1) Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe des NBV werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Ausschreibungen für die Wettbewerbe der Regionen werden durch den Vorstand der betreffenden Region beschlossen.

Neue Fassung:

Die Ausschreibung für alle Wettbewerbe auf Landes- und Regionsebene wird auf Vorschlag des Sportausschusses vom Vorstand verabschiedet.

Begründung:

Die Ausschreibungen gelten analog zur NBV-Spielordnung für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des NBV. Da somit auch der NBV als Veranstalter auftritt muss hier auch die rechtverbindliche Verabschiedung liegen. Sonderregelungen für einzelne Regionen können in der Ausschreibung festgelegt werden. Diese Änderung führt zu keiner Änderung der gelebten Praxis, in der die Ausschreibung im Sportausschuss durch Vertreter der Regionen erarbeitet und anschließend dem Vorstand zur Zustimmung vorgelegt wird.

ANTRAG 19

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 8 Spielklassen im Seniorenbereich Abs. (2) und (4) der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(2) Die Spielgruppen werden jährlich nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb. Diese ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

(4) Die nachfolgenden Spielklassen führen die Bezeichnungen Regionsliga, Regionsklasse, Kreisliga und Kreisklasse. Dieser Spielbetrieb wird durch die Regionen veranstaltet.

Neue Fassung:

(2) Die Spielgruppen werden jährlich nach regionalen **und ökologischen** Gesichtspunkten gebildet. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb. Diese ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

(4) Die nachfolgenden Spielklassen führen die Bezeichnungen Regionsliga, Regionsklasse, Kreisliga und Kreisklasse. Dieser Spielbetrieb wird durch die Regionen **organisiert**.

Begründung:

Hier soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der NBV offizieller Veranstalter aller Wettbewerbe im Verbandsgebiet ist, die Durchführung ist an die Regionsvorstände delegiert. Es handelt sich um eine Anpassung und Klarstellung der bereits gelebten Praxis.

A N T R A G 20

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 11 Spielbeginn der Spielordnung zu streichen:

Aktuelle Fassung:

- (1) Pflichtspiele des NBV sollen am Wochenende ausgetragen werden.
- (2) Die Anfangszeit für Spiele der Oberliga, der Landesliga der Senioren und um den NBV-Pokal soll samstags zwischen 15:00 und 20:15 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen.
- (3) Die Anfangszeit für Spiele der Jugendlandesliga soll samstags zwischen 12:00 und 18:00 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen.
- (4) Ausnahmen sind mit Zustimmung der anreisenden Mannschaften und der Spielleitung möglich.
- (5) Die Ausrichter legen nach Aufforderung die Spieltermine innerhalb der vorgegebenen Zeiten fest und teilen sie dem Veranstalter mit.

Dementsprechend wird § 12 Mannschaftsverantwortlicher der neue § 11. Die nachfolgenden §§ sind entsprechend neu zu nummerieren.

Begründung:

Doppelte Regelungen, die in der Ausschreibung besser aufgehoben sind.

ANTRAG 21

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 14 Aufstiegsregelung zu streichen:

Aktuelle Fassung:

(4) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist der Veranstalter der höheren Spielklasse berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.

Neue Fassung:

(4) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist der **NBV** berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, da der NBV der Veranstalter aller Ligen im Verbandsgebiet ist.

ANTRAG 22

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 22 Höhere Gewalt der Spielordnung zu streichen:

Aktuelle Fassung:

(1) Auf höhere Gewalt kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur berufen, wenn das Nichtantreten oder der Spielausfall auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.

(2) Bei plötzlich eintretenden Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

Dementsprechend wird § 23 Spielverlegung nach Ort und Zeit der neue § 22. Die nachfolgenden §§ sind entsprechend neu zu nummerieren.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen entsprechen weder den Gegebenheiten des Spielbetriebs (es gibt Regionen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schlecht zu erreichen sind) noch dem Niveau und den Anforderungen des Amateurspielbetriebs. Insofern sind verschiedene Konstellationen denkbar, die eine Anwendung der bisherigen Regelungen als nicht verhältnismäßig erscheinen lassen. Weiterhin ist der Begriff „Höhere Gewalt“ in der DBB-Spielordnung geregelt. Diese enthält auch keine Öffnungsklausel für weiterführende Regelungen.

Abs. (2) soll im nächsten Antrag dem § 23 Spielverlegung nach Ort und Zeit zugeordnet werden und bleibt an anderer Stelle erhalten.

ANTRAG 23

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 23 Spielverlegung nach Ort und Zeit der Spielordnung um den folgenden Abs (6) zu ergänzen:

(6) Bei plötzlich eintretenden Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

Begründung:

Übernahme der gleichlautenden Regelung aus dem bisherigen § 22 NBV-SO.

ANTRAG 24

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 28 Strafbestimmungen der Spielordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(3) Bei einem wiederholten Verstoß gegen einzelne Bestimmungen kann für die neue Ordnungsstrafe die Summe der zuletzt verhängten Geldstrafe verdoppelt werden.

(4) Bei allen Bestrafungen werden außerdem die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt. In gewöhnlichen Fällen können die Kosten pauschaliert bemessen werden.

Neue Fassung:

(3) Bei einem wiederholten Verstoß gegen einzelne Bestimmungen kann für die neue Ordnungsstrafe die Summe der zuletzt verhängten Geldstrafe verdoppelt werden. Die Obergrenze für die Strafe im Wiederholungsfall liegt bei viermaliger Verdoppelung für einen Verstoß gegen dieselbe Bestimmung.

(4) Bei allen Bestrafungen werden außerdem die entstandenen Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

Begründung:

Klarstellung der Regelungen und Anpassung an geltendes Recht.

ANTRAG 25

Antragsteller: Vorstand & Präsidium Niedersächsischer Basketballverband e. V.

Der Verbandstag möge beschließen

§ 29 Gestellung von Jugendteams/ Jugendfehlmarge Abs. (1) und (3) der Spielordnung zur Saison 2025/2026 wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

(1) Vereine des NBV, die am Seniorenspielbetrieb ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmen, sind verpflichtet, Jugendteams mindestens wie folgt zu stellen:

a) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb je Damen- oder Herrenteam mindestens ein Team im Mini-Bereich und

b) für jedes ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmende Herren- bzw. Damen-Team je ein Jugendteam oberhalb des Mini-Bereichs, unterhalb U19.

(3) Der NBV-Vorstand erlässt die zur Umsetzung dieser Regelung nötigen Verfahrensvorschriften. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften durch die Vereine können mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe der nach Abs. 2 fälligen Umlage geahndet werden.

Neue Fassung:

(1) Vereine des NBV, die am Seniorenspielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, mit eigenen Jugendteams am Spielbetrieb teilzunehmen:

a) je teilnehmender Damen-Mannschaft am Spielbetrieb ab Oberliga bis Regionalliga mindestens eine eigene weibliche Mannschaft im Bereich U12 oder jünger sowie eine eigene weibliche Jugendmannschaft der Altersklassen U14, U16 oder U18,

b) je teilnehmender Herren-Mannschaft am Spielbetrieb ab Landesliga bis Regionalliga mindestens eine eigene Mannschaft (männlich oder mixed) im Bereich U12 oder jünger sowie zwei eigene Jugendmannschaften (männlich oder mixed) der Altersklassen U14, U16 oder U18.

(3) Der Nachweis der Teilnahme von eigenen Jugendmannschaften am Spielbetrieb ist durch die gemäß (1) betroffenen Vereine bis zum 30.04. des laufenden Spieljahres durch Übersendung eines Screenshots der Tabellsituation der entsprechenden Jugendteams gegenüber dem NBV zu führen.

Begründung:

Mit der Neuregelung soll das Bewusstsein der Vereine für die Nachwuchsarbeit geschärft werden. Zusätzlich soll die weibliche Nachwuchsförderung gestärkt bzw. verstärkt eingefordert werden. Die Neuregelung soll ab der Saison 2025-26 gelten.



Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung

ANTRAG 26

Antrag auf Änderung der NBV-Schiedsrichterordnung

Antragssteller: TV Jahn Wolfsburg

Der Verbandstag möge beschließen den Anhang der NBV-Schiedsrichterordnung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung:

		Gestellungspflicht	
		weiblich	männlich
Jugend	ReL-U20 u. j.	2x LSE	2x LSE
	ReK-U20 u. j.	1x LSE	1x LSE

Neue Fassung:

		Gestellungspflicht	
		weiblich	männlich
Jugend	ReL-U20 u. j.		
	ReK-U20 u. j.		

Begründung:

Durch eine gestiegene Leistungsdichte in den regionalen Ligen (ReL, ReK, KL) der Senioren hat sich für den Breitensport der Übergang zwischen Jugend- und Seniorenbereich in den letzten Jahren zunehmend erschwert. Der Breitensport bildet den Kern des Ehrenamts. Ein Großteil unserer Ehrenamtlichen ist hier aktiv. Um die Dropout-Quote zu reduzieren und die Bindung zum Basketball zu stärken ist die Etablierung von U20-Ligen auf regionaler Ebene als Ergänzung und Übergang zwischen den Bereichen von entscheidender Bedeutung. Hierfür muss die Attraktivität dieser Ligen gegenüber den Vereinen gesteigert werden. Ein bisher zentraler Kritikpunkt und die derzeitige Hemmschwelle zur Meldung ist die Gestellungspflicht in diesen Ligen, welche durch diesen Antrag ausgesetzt werden soll.



Frank Schirmer
(Vorsitzender TV Jahn Wolfsburg)



Ich entwickle die Form einer Botschaft.
Denn es kommt darauf an, dass sie verstanden wird.
Zu diesem Zweck nutze ich **auch** alle **un**möglichen Mittel.

Ich wirke branchenübergreifend, bewege mich
leidenschaftlich vom Rat zur Tat – und das überzeugend.

Mehr wissen? **Einfach fragen!**

k-on-takt@8design.info

+49 176 21 10 68 64

Unter anderem für diese begeisterten Kunden aus dem Bereich SPORT wirkt es!





Niedersachsen



Niedersächsische
LOTTO-SPORT-STIFTUNG
Bewegen · Integrieren · Fördern



Impressum

NBV-Magazin
#UnserSpiel! #03-2024

Herausgeber

Niedersächsischer Basketballverband e.V.

Göttinger Chaussee 115
30459 Hannover
0511-44985311

V.I.S.d.P.

Danny Traupe-Busch

Redaktion

Sylvia Uliczka, Danny Traupe-Busch

Gestaltung

Sylvia Uliczka, Danny Traupe-Busch

Fotos

NBV